

Roth EPS-Systemplatten, Dämmplatten und –rollen werden seit 2014 ohne HBCD hergestellt

Der Dämmstoff EPS (expandiertes Polystyrol) besteht aus Polystyrol. Aus diesem Stoff werden seit Jahrzehnten viele weitere Gegenstände des täglichen Gebrauchs hergestellt, z. B. Lebensmittelverpackungen, Spielzeug und Küchengeräte. Auch die Roth-Systemdämmplatten und –rollen werden aus expandiertem Polystyrol EPS, ohne FCKW und HFCKW hergestellt und nach DIN EN 13163 güteüberwacht.

Bei der Verarbeitung des Polystyrols zu EPS wird reiner Wasserdampf zum Aufschäumen eingesetzt. Im Ergebnis besteht der Dämmstoff dann zu ca. 98 % aus Luft. Die weiteren Inhaltsstoffe, die zur Erreichung der technischen Eigenschaften enthalten sind, sind fest im Molekülaufbau gebunden und werden nicht ausgewaschen oder durch die Haut aufgenommen.

Auch die Verarbeitung auf der Baustelle ist ohne Schutzkleidung möglich.

Bereits seit August 2014 wird bei der Herstellung der Roth-Systemplatten und –rollen ein neues Flammschutzmittel (Polymer FR) anstelle von HBCD eingesetzt, das nicht mehr in der Reach-Verordnung als gesundheitsgefährdend eingestuft ist.

FR steht für flame-retardent (flamm-reduzierend)

Die technischen Eigenschaften, wie z.B. Wärmeleitgruppe und Baustoffklasse werden durch dieses Flammschutzmittel nicht beeinflusst.

Ab 30.09.2016 gelten für die Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe neue Richtlinien:

Bereits verbaute Dämmmaterialien			Weiterhin erlaubt. Bei Entsorgung sind die abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten
Umweltgerechte Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen	Gilt ab 30. September 2016 gemäß POP-VO, Anhang IV [Konzentrationsgrenze 1000 mg/kg = 0,1%]. Art. 7 (2), POP-VO: HBCD-haltige Abfälle müssen „so beseitigt oder verwertet, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, ...“	Art. 7, (4) a): Abfälle, die HBCD enthalten oder mit HBCD verunreinigt sind, können in anderer Weise nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft beseitigt oder verwertet werden, sofern der Gehalt an HBCD in den Abfällen unterhalb der Konzentrationsgrenze liegt, die in Anhang IV festzulegen ist.	
Einstufung HBCD-haltiger Dämmstoffe als gefährlicher Abfall	Gilt ab 30. September 2016 gemäß Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit Anhang IV der POP-VO [Konzentrationsgrenze 1000 mg/kg = 0,1%].		Gilt für Dämmstoffe mit der Abfallschlüsselnummer „17 06 03*“ anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“

Die Roth EPS-Produkte werden aufgrund des geänderten Flammschutzmittels nicht in diese Abfallschlüsselnummer eingeordnet.

Damit erfüllen die die Roth Systemdämmplatten und –rollen die Empfehlungen des Umweltbundesamtes und sind auf dem aktuellsten Stand der Technik.

B. Vogel, 27.09.2016

Produkttechnik Flächenheiz- und Kühlsysteme